

KUNDENINFORMATION FIDLEG (Stand: April 2025)

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die Rhein Investors AG (nachfolgend «Rhein Investors» oder «Vermögensverwalter»), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten, Entschädigungen sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie mit dem jeweiligen Anhang zu unserem Vermögensverwaltungs- resp. Anlageberatungsvertrag.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet bei Swissbanking abrufbar unter dem Online-Link: [«Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten»](#).

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen der Rhein Investors verschaffen.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

Rhein Investors AG

Inhalt

1. Informationen über Rhein Investors.....	3
1.1 Allgemeine Informationen.....	3
1.2 Tätigkeitsfeld	3
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation.....	3
1.4 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte.....	3
2. Nachrichtenlose Vermögen.....	4
3. Von Rhein Investors angebotene Finanzdienstleistungen.....	4
3.1 Individuelle Vermögensverwaltung	4
3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung	4
3.1.2 Rechte und Pflichten	5
3.2 Umfassende Anlageberatung	5
3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen der Finanzdienstleistung	5
3.2.2 Rechte und Pflichten	5
3.3 Execution-only.....	6
3.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen der Finanzdienstleistung	6
3.3.2 Rechte und Pflichten	6
3.4 Risiken	6
3.5 Berücksichtigtes Marktangebot.....	9
4. Umgang mit Interessenkonflikten.....	10
4.1 Im Allgemeinen	10
4.2 Einsatz von kollektiven Anlagegefäße aus der Freigeist Gruppe	10
4.3 Einsatz von eigenen neben fremden Finanzinstrumenten	11
4.4 Entschädigungen durch Dritte im Besonderen.....	11
5. Ombudsstelle.....	12

1. Informationen über Rhein Investors

1.1 Allgemeine Informationen

Name	Rhein Investors AG
Adresse	Birsstrasse 320 B
PLZ / Ort	4052 Basel
Telefon	+41 (0)61 227 92 00
E-Mail	info@rinet.ch
Internetseite	www.rheininvestors.ch
HReg-Nr.	CHE-106.839.930

1.2 Tätigkeitsfeld

Rhein Investors hat ihren statutarischen Sitz und ihren Geschäftssitz in Basel. Sie übt im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten aus:

- Individuelle Vermögensverwaltung für private und professionelle Kunden;
- Anlageberatung für private und professionelle Kunden;
- Execution-only-Dienstleistungen für private und professionelle Kunden;

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Die Rhein Investors ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligte Vermögensverwalterin gemäss Art. 17 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) und wird von der AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich, beaufsichtigt.

1.4 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Die Rhein Investors AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Freigeist Asset Management AG, 8002 Zürich. Die Freigeist Asset Management AG ist eine von der FINMA bewilligte Verwalterin von Kollektivvermögen.

Des Weiteren verfügt die Rhein Investors AG über keine weiteren wirtschaftlichen Bindungen an Dritte, welche zu Interessenkonflikten führen könnten. Insbesondere unterhält sie keine wesentlichen Beteiligungen an Dritte.

Als unabhängiger Vermögensverwalter arbeitet Rhein Investors bewusst mit mehreren depotführenden Banken zusammen.

2. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel;
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit;
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann eine bevollmächtigte Person bezeichnet werden, an die Rhein Investors im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann;
- **Ersatzkontakte:** Es kann sich empfehlen, die Kontaktdaten der Rechtsnachfolger und/oder von anderen Personen zu hinterlegen, die von Rhein Investors bei Eintritt von Nachrichten- oder Kontaktlosigkeit kontaktiert werden können, um den Kontakt zum Kunden, bzw. dessen Rechtsnachfolger (wieder)herstellen zu können. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Rhein Investors über allfällige Änderungen der jeweiligen Kontaktdaten zu informieren;
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit Rhein Investors orientiert wird. Allerdings darf Rhein Investors einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden;

Rhein Investors steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter dem Online-Link «[Nachrichtenlose Vermögen \(swissbanking.ch\)](#)».

3. Von Rhein Investors angebotene Finanzdienstleistungen

3.1 Individuelle Vermögensverwaltung

3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Rhein Investors im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Rhein Investors führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt Rhein Investors sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und

Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

3.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt Rhein Investors die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Rhein Investors gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Rhein Investors informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

Rhein Investors ist ausserdem gem. Art. 72 FIDLEG verpflichtet, dem Kunden auf dessen Anfrage eine Kopie seines Kundendossiers und sämtlicher ihn betreffenden Dokumente herauszugeben. Mit Unterzeichnung des Vertrags erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Herausgabe auf elektronischem Wege erfolgt.

3.2 Umfassende Anlageberatung

3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung berät Rhein Investors den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Portfolios. Zu diesem Zweck stellt Rhein Investors sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung von Rhein Investors Folge leisten möchte.

3.2.2 Rechte und Pflichten

Bei der umfassenden Beratung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die umfassende Anlageberatung erfolgt auf Initiative des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät Rhein Investors den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Rhein Investors erstellt für Privatkunden bei jedem Beratungsgespräch ein Beratungsprotokoll. Der Kunde kann jederzeit die Herausgabe eines Beratungsprotokolls zu einem oder mehreren bestimmten Beratungsgesprächen verlangen.

Rhein Investors ist ausserdem gem. Art. 72 FIDLEG verpflichtet, dem Kunden auf dessen Anfrage eine Kopie seines Kundendossiers und sämtlicher ihn betreffenden Dokumente herauszugeben. Mit Unterzeichnung des Vertrags erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Herausgabe auf elektronischem Wege erfolgt.

3.3 Execution-only

3.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen der Finanzdienstleistung

Als Execution Only gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Übermittlung von Kundenaufträgen durch Rhein Investors ohne jegliche Beratung oder Verwaltung beziehen. Bei Execution Only werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst und Rhein Investors übermittelt. Rhein Investors prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird Rhein Investors nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

3.3.2 Rechte und Pflichten

Bei Execution Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Rhein Investors hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt zur Ausführung zu übermitteln, die sie in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Rhein Investors informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert Rhein Investors den Kunden regelmässig über die vereinbarten und erbrachten Aufträge.

3.4 Risiken

Bei den von Rhein Investors erbrachten Finanzdienstleistungen können grundsätzlich folgende Risiken entstehen, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit vom Kunden zu tragen sind:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.

- **Informationsrisiko seitens Rhein Investors bzw. des Kunden**, bzw. das Risiko, dass Rhein Investors oder der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können:
 - Bei der **Vermögensverwaltung** berücksichtigt Rhein Investors die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde Rhein Investors unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass Rhein Investors keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
 - Bei der **umfassenden Anlageberatung** trifft der Kunde die Anlageentscheide, auch wenn Rhein Investors das Portfolio bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht bei der Anlageberatung das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeigneten Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
 - **Bei Execution-only** trifft der Kunde Anlageentscheide ohne Zutun von Rhein Investors. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinandersetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen**: Kunden, welche Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen im Rahmen eines auf Dauer angelegten Mandates in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.
 - *Klumpenrisiken oder Konzentrationsrisiken* bezeichnen das Risiko der Abhängigkeit eines Portfolios von bestimmten Titeln, Emittenten, etc., wenn diese einen grossen Teil des Portfolios ausmachen. In Zeiten eines Marktabschwungs können solche Portfolios umfangreichere Verluste als diversifiziertere Portfolios erleiden. Die Rhein Investors adressiert im Rahmen der

Vermögensverwaltung und portfoliobasierten Anlageberatung diese Risiken durch Beachtung folgender Schwellenwerte:

- **In Einzeltitel** können bis zu 10% des Portfolios investiert werden;
- **In Produkte von einzelnen Emittenten** können bis zu 20% des Portfolios investiert werden (darunter fallen insbesondere auch Cash-Positionen bei einer einzelnen Bank);

Ausgenommen von diesen Schwellenwerten sind Konzentrationen aufgrund von kollektiven Kapitalanlagen, die regulatorischen Risikoverteilungsvorschriften unterstehen.

Die Bestimmungen zu Klumpenrisiken gelten in gleicher Weise auch für Eigenprodukte von Rhein Investors oder für Produkte von mit Rhein Investors wirtschaftlich verbundenen Dritten.

Bei **Anlageberatungsdienstleistungen** können zusätzlich folgende Risiken entstehen:

- Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von Rhein Investors abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- Risiko einer mangelnden Überwachung bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung überprüft Rhein Investors bei der umfassenden Anlageberatung die Zusammensetzung des Portfolios. Ausserhalb der Beratung trifft Rhein Investors zu keiner Zeit eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Strukturierung des Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Bei **Execution-only** können des Weiteren folgende Risiken entstehen:

- Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- Risiko der mangelnden Überwachung bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Rhein Investors trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Ferner können sowohl bei der Vermögensverwaltung als auch Anlageberatung Risiken entstehen, welche in der Risikosphäre von Rhein Investors liegen und für welche Rhein Investors gegenüber dem Kunden haftet. Rhein Investors hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben

und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Soweit es in ihrem Einflussbereich liegt, stellt Rhein Investors die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.5 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene (Investment Advisor bei Actively Managed Certificates sog. AMCs) und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung und umfassenden Anlageberatung stehen dem Kunden insbesondere folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kontoguthaben bei inländischen und ausländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Verzinsliche Schuldverschreibungen (Obligationen etc.)
- Beteiligungspapiere (Aktien etc.)
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds aller banküblichen Anlageinstrumente, namentlich Effekten, Indizes, Immobilien, Commodities)
- Alternative Anlagen, nicht-traditionelle Anlagen
- Standardisierte und nicht-standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Edelmetalle
- Versicherungsprodukte

Durch Rhein Investors werden keine Anlagen in Differenzkontrakte getätigt und kein Securities Lending betrieben.

Bei Execution-only-Dienstleistungen richtet sich das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nach jenem von der vom Kunden gewählten Depotbank.

Rhein Investors kann für ihre Kunden derivative Produkte verwenden. Rhein Investors setzt solche Produkte nur ein, wenn und soweit dies gemäss den im konkreten Fall anwendbaren gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften und unter Berücksichtigung allfälliger Anlageinstruktionen zulässig ist. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in diesem Rahmen zur Absicherung von bestehenden Wertschriftenpositionen oder um neue Wertschriftenpositionen aufzubauen. Es sind Derivate erlaubt, welche an einer anerkannten Börse oder ausserbörslich gehandelt werden.

Rhein Investors kann für ihre Kunden aktiv verwaltete, strukturierte Produkte (z.B. Actively Managed Certificate [AMC]) gemeinsam mit einem Drittpartner auflegen, wobei Rhein Investors als Investment Advisor agiert. Der Einsatz eines AMCs resp. SPVs setzt sowohl die gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften voraus sowie berücksichtigt allfällige Anlageinstruktionen seitens des Kunden. Der Einsatz von strukturierten Produkten ist mit besonderen Risiken, wie Emittenten- und Garantenrisiken für Anleger, verbunden. Rhein Investors berücksichtigt diese Risiken angemessen in

ihrem Risk Management und weist ihre Kunden in geeigneter Form ausdrücklich darauf hin. Der Kunde ist sich bewusst, dass Rhein Investors beim Einsatz von strukturierten Produkten, insbesondere solcher, bei welchen sie als Advisor agiert, eine Entschädigung erhalten kann. Hieraus kann eine sogenannte Doppelhonorierung entstehen, .diese werden wie Entschädigungen Dritter behandelt und die entsprechenden Massnahmen gelangen zur Anwendung (vgl. Ziff. 4.3).

Die Rhein Investors wird diese Vermögenswerte in der Regel über eine Bank, Börse oder Broker beziehen. Sie kann die Anschaffung aber auch ausserhalb organisierter Märkte oder multilateraler Handelssysteme vornehmen.

4. Umgang mit Interessenkonflikten

4.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn Rhein Investors am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht.

Mögliche Ursachen von Interessenkonflikten sind namentlich:

- Finanzielle Anreize für Rhein Investors, bestimmte Anlageentscheide zu vollziehen, bspw. Entschädigungen von Dritten;
- Die Verwendung von eigenen Produkten von Rhein Investors oder von mit dieser wirtschaftlich verbundenen Dritten;
- Das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen;
- Das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften von Rhein Investors oder deren Mitarbeitenden.

Der Umgang mit Entschädigungen von Dritten sowie Eigenprodukten wird im folgenden Kapitel geregelt. Im Weiteren entstehen für den Kunden bei Rhein Investors keine Interessenskonflikte, welche nicht durch Gegenmassnahmen vollständig behoben werden konnten.

4.2 Einsatz von kollektiven Anlagegefässe aus der Freigeist Gruppe

Die Rhein Investors AG setzt in den von ihr verwalteten Vermögensverwaltungsmandaten und in der Anlageberatung sowohl Fonds der Freigeist Asset Management AG als auch Fonds von Drittanbietern ein. Dies kann zu einem Interessenkonflikt bei der Auswahl der Fonds führen. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Rhein Investors AG bevorzugt Fonds der Freigeist Asset Management AG einsetzt. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ein Depot – sofern dies objektiv gerechtfertigt ist – vollständig in Produkte der Freigeist Asset Management AG investiert sein kann. Bezüglich Klumpenrisiken wird auf Ziffer 3.4 der vorliegenden Kundeninformation verwiesen. Das Risiko wird dadurch gemindert, dass die Rhein Investors AG selbst weder Fondsleitung noch Portfoliomanagerin von Fonds

der Freigeist Asset Management AG oder von Drittanbietern ist. Die Rhein Investors AG erhält keinerlei Entschädigungen für den Einsatz der Produkte der Freigeist Asset Management AG. Bezüglich Retrozessionen wird auf Ziff. 4.3 verwiesen. Ausserdem erfolgt die Entscheidung, welche Fonds in den Vermögensverwaltungsmandaten und in der Anlageberatung zum Einsatz kommen, nach objektiven Kriterien und allein durch die Rhein Investors AG. Dem Kunden steht es frei, die Weisung zu erteilen, dass nicht in Anlageprodukte der Freigeist Asset Management AG investiert werden darf. Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Produkte der Freigeist Asset Management AG nur qualifizierten Anlegern im Sinne des Kollektivanlagegesetzes (KAG) zur Verfügung steht und daher nur gehalten werden kann, wenn ein auf Dauer angelegter Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen wurde. Dennoch kann ein Interessenkonflikt bei der Auswahl der Fonds nicht ausgeschlossen werden und wird daher an dieser Stelle offengelegt.

4.3 Einsatz von eigenen neben fremden Finanzinstrumenten

Durch den Einsatz von eigenen Finanzinstrumenten, insbesondere selbstverwalteter Produkte, können bei Rhein Investors folgende Interessenkonflikte auftreten:

- Erhalt zusätzlicher Entschädigungen, insbesondere Erhebung zusätzlicher Verwaltungsgebühren auf Stufe Produkt (sog. Doppelhonorierung).
- Unabhängig von Verwaltungsgebühren kann die Rhein Investors ein Interesse an einem möglichst hohen Volumen dieser Produkte haben, um bspw. Kosten zu reduzieren oder Synergie-Effekte zu nutzen.

Diese Interessenkonflikte können nicht vollständig behoben werden, zu ihrer Verringerung wurden aber folgende Massnahmen ergriffen:

- Organisatorische Massnahmen zur Vermeidung der ungerechtfertigten Bevorzugung von eigenen über fremde Finanzinstrumente
- Zusätzlichen Entschädigungen aus Eigenprodukten werden als Entschädigungen Dritter betrachtet und es gelangen die entsprechenden Massnahmen zur Anwendung.
- Rhein Investors vereinbart teilweise ausserdem mit dem Kunden eine performanceabhängige Gewinnbeteiligung auf der jährlichen Performance-Steigerung der insgesamt verwalteten Vermögenswerte. Dies soll zu einer Angleichung der Interessen von Rhein Investors und dem Kunden führen.

4.4 Entschädigungen durch Dritte im Besonderen

Rhein Investors kann je nach den vereinbarten Gebührenbestimmungen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Finanzdienstleistungen Entschädigungen von Dritten (vgl. Aufzählung auf Seite 12) erhalten.

Die Höhe der Entschädigungen von Dritten sind von der gewählten Anlagestrategie unabhängig. Unbeschadet der im Finanzdienstleistungsvertrag aufgeführten Bandbreiten können sich die Entschädigungen von Dritten im Einzelnen wie folgt zusammensetzen:

Art der Entschädigung	Höhe der Entschädigung (auf Basis des Marktwerts per Stichtag)
Vertriebsentschädigungen für Anlagefonds ¹	0.00% – 0.50%
Vertriebsentschädigungen für strukturierte Produkte und Zertifikate	0.00% – 1.00%

¹ Das Anlagevolumen entspricht dem Marktwert der Fondsanteile des Kunden per Stichtag

Um potenzielle Interessenkonflikte in diesem Zusammenhang zu vermeiden, hat die Rhein Investors die folgenden Massnahmen zur Minimierung der Interessenskonflikte durch Entschädigungen von Dritten getroffen:

- Vertragliche Regelung unter Angabe der Bandbreite in den einzelnen Dienstleistungsverträgen. Der Kunde kann jederzeit weitergehende Informationen über mögliche künftige Entschädigungen von Dritten und den Umgang mit diesen verlangen;
- Pflicht zur Offenlegung von Entschädigungen durch Dritte: Auf Anfrage hat Rhein Investors den Kunden über die effektiv erhaltenen Entschädigungen zu informieren. Auf eine solche Anfrage wird einmal jährlich kostenlos Auskunft erteilt, im Falle einer häufigeren Ausübung dieses Rechts durch den Kunden behält sich Rhein Investors die Erhebung kostendeckender Gebühren vor.

5. Ombudsstelle

Bei Streitigkeiten kann der Kunde ein Vermittlungsverfahren vor der folgenden Ombudsstelle einleiten:

Name	OFS Ombud Finance Suisse
Adresse	16 Boulevard des Tranchées
PLZ / Ort	1206 Genève
Telefon	+41 22 808 04 51
E-Mail	contact@ombudfinance.ch
Internetseite	https://ombudfinance.ch/home-de/

Stand: April 2025